

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Wird den vorliegenden AGB an der Generalversammlung vom **10. April 2019** zugestimmt, treten diese sofort in Kraft. Alle bisherigen Versionen werden dadurch ersetzt.

1. Grundsätzliches

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollen mithelfen, den Rübenverlad inkl. Transport möglichst nach den vorgängig geplanten Abläufen und ohne unnötige Unterbrechungen abzuwickeln. Oberstes Ziel ist es, die Zuckerrüben von jedem einzelnen Mitglied in genossenschaftlicher Zusammenarbeit kostengünstig zu verladen und in die Zuckerfabrik zu transportieren oder auf die Bahn zu verladen.

Die AGB sind für den Rübenring und dessen Mitglieder sowie für alle anderen Bezüger von Dienstleistungen bindend.

Die vorliegenden AGB werden periodisch den neuen Gegebenheiten angepasst und danach der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die AGB regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Organisations- u. Verlade-Team und den Rübenpflanzern sowie den Transporteuren in Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts und der Statuten des Rübenrings.

Die AGB sollen die Rechtssicherheit für das Organisations- u. Verlade-Team sowie für die Rübenpflanzler verbessern, das heisst die Rechte und Pflichten aller Beteiligten sollen in diesen AGB klar ersichtlich sein.

2. Pflichten des Organisations- u. Verlade-Teams

- a) Das Organisations- u. Verlade-Team erstellt die Verladepläne für die anstehende Rübenkampagne. Grundsätzlich erfolgt die Einteilung gebietsweise, wobei die Gebiete auf Wunsch der Pflanzler 2x eingeteilt werden. Die Einteilung richtet sich nach der wöchentlichen Planmenge der Fabrik sowie der voraussichtlichen Verarbeitungsdauer. In Gebieten mit erschwerter Topografie erfolgt die Abfuhr in den ersten zwei Kampagnemonaten. Um ev. Wartefristen von Pflanzenschutzbehandlungen einhalten zu können, sind die ersten vier Abfuhrwochen einen Monat vor Beginn der Kampagne auf www.ruebenring.ch aufgeschaltet.
- b) Das Organisations- u. Verlade-Team verlädt die Rüben und organisiert den Transport in die Fabrik oder zum nächsten Verladebahnhof. Es regelt bei den Verladebahnhöfen auch den Verlad auf die Bahn.
- c) Das Organisations- u. Verlade-Team verpflichtet sich, den Auftrag gemäss Verladeplan auszuführen. Änderungen sind den Rübenpflanzern unverzüglich mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- d) Jalonierung und die Einweisung der Transporteure ist Sache des Organisations- u. Verlade-Teams bzw. des Verlade- und Transportleiters.
- e) Wo nötig, stellt das Organisations- u. Verlade-Team bzw. der Verlade- und Transportleiter Signaltafeln auf, zwecks Warnung der anderen Strassenbenützer.

3. Pflichten der Rübenpflanzler

a) Rüben müssen am vereinbarten Termin bereit sein

Die Pflanzler setzen alles daran, dass ihre Rüben am vereinbarten Termin für den Verlad bereit sind. Ist dies wegen extrem schlechter Witterung oder anderen Gründen nicht zu bewerkstelligen, muss der Pflanzler dies sofort dem zuständigen Transportdisponenten melden, damit eine für den Pflanzler kostenfreie Lösung gefunden werden kann.

Wenn die Befahrbarkeit des Feldes ein termingerechtes Ernten der Rüben erlauben würde – der Pflanze dies aber aus irgendwelchen Gründen nicht will – sind die Kosten für die Neuorganisation und für eine erneute Anfahrt der Verlademaschine vom Pflanze zu tragen. Dem Pflanze werden pro Haufen Fr. 250.— belastet plus eine Verdoppelung des Verladetarifs.

b) Hindernisse sind zu bezeichnen und zu melden

Sind unter oder neben dem Rübenhaufen Schächte oder andere Hindernisse, hat der jeweilige Pflanze die Stelle gut sichtbar zu bezeichnen und dem Maschinenführer zu melden.

Allfällige Maschinenschäden sowie die Kosten eines evtl. daraus folgenden Betriebsunterbruchs werden dem Pflanze in Rechnung gestellt.

c) Problematische Stellen im Feld müssen vom Pflanze bezeichnet und gemeldet werden

Dürfen bestimmte Stellen in der Nähe des Rübenhaufens von der Verlademaschine nicht befahren werden, z. B. wegen hochliegenden Drainagen, hat der Pflanze diese gut sichtbar zu markieren und dem Maschinenführer zu melden.

Werden dem Maschinenführer solch problematische Stellen im Feld nicht gemeldet, lehnt der Rübenring bei eventuellen Schäden jede Haftung ab.

d) Haufen nur an befestigten Wegen oder Strassen anlegen (Graswege sind keine befestigten Wege)

Ist das Rübenfeld nicht mit einem befestigten Weg / Strasse erschlossen oder ist die Zufahrt für Anhängerzüge mit zwei Wagen nicht problemlos möglich, müssen die Rüben mit der Erntemaschine oder mit Kippwagen an einen für den Rübenverlad und die Abfuhr geeigneten Ort transportiert werden. Der zuständige Verlade- und Transportleiter oder Transportdisponent steht dem Pflanze gerne beratend zur Verfügung.

Mehraufwände beim Verlad und Abtransport können vom zuständigen Verlade- und Transportleiter zusammen mit dem Maschinenführer und dem Rübenbesitzer oder einem Transporteur protokolliert und vom Rübenring in Rechnung gestellt werden. Mehraufwände beim Transport können auch eine Anhebung der Anzahl Km bzw. der t-min zur Folge haben.

e) Mehraufwände sind zu vermeiden

Mehraufwand beim Verladen der Rüben bedeutet unnötigen Zeitverlust und erhöhte Kosten. Solche Mehraufwände entstehen z. B. auch durch Vorhängen eines zweiten Traktors in schlechtem Gelände sowie wenn die Rüben wegen schlechten Wegverhältnissen mit nur einem Wagen abgeführt werden müssen.

Mehraufwände werden vom zuständigen Verlade- und Transportleiter protokolliert und vom Rübenring in Rechnung gestellt. Pro Stunde wird für einen Traktor inkl. Fahrer mit einem Tarif von Fr. 100.— gerechnet. Mehraufwände beim Transport können auch eine Anhebung der Anzahl Km bzw. der t-min zur Folge haben.

f) Der Pflanze sorgt für gute Abfuhrbedingungen

Schnee und Glatteis behindern den Abtransport der Rüben und gefährden die Transporteure. Der Pflanze sorgt selber für gute Abfuhrbedingungen oder bittet den Wegmeister der Gemeinde, die Strasse rechtzeitig von Schnee und Eis zu befreien. Der zuständige Verlade- und Transportleiter bzw. Transportdisponent steht gerne beratend zur Verfügung.

g) Rübenhaufen werden mit Vlies vor Regen und Frost geschützt

Grundsätzliches

Werden die Rüben zum Lagern mit Vlies zugedeckt, kann die Rübenverlademaschine diese beim Verlad wirkungsvoller enterden. Dies hat für den Pflanze folgende Vorteile:

- ▶ Die Verladekosten zulasten des Pflanzers sind geringer (weniger Erde = weniger Verlademenge).
- ▶ Die kostbare Erde bleibt auf dem Feld.
- ▶ Die Transportkosten zulasten des Pflanzers sind geringer (weniger Erde = weniger Gewicht).
- ▶ Unter 8% Erdanhang zahlt die Schweizer Zucker AG einen Bonus.

Regeln

- ▶ Wenn mehr als 10 mm Regen resp. Frost zu erwarten ist, werden sämtliche Rübenhaufen gedeckt. Diese Regelung gilt für die ganze Kampagne.
- ▶ Während der ganzen Kampagne sind Haufen in Hanglagen immer sofort nach der Ernte zu decken.

Folgen für den Rübenring bei Nicht-Beachtung der Regeln

Beim Verlad von stark verschmutzten Rüben in durchnässten Haufen entstehen für den Rübenring hohe Mehrkosten durch...

- ▶ eine stark verminderte Ladeleistung (= mehr Arbeits-, Maschinen- und Dieselmkosten).
- ▶ eine allfällige Umorganisation, weil der Abfahrplan evtl. nicht eingehalten werden kann.

Folgen für den Pflanzeur bei Nicht-Beachtung der Regeln

- ▶ **Bei deutlich verringerter Ladeleistung (<50% der Erfahrungswerte)**
Wird die Ladeleistung durch stark verschmutzte Rüben deutlich vermindert, muss dies der zuständige Verlade- und Transportleiter zusammen mit dem Maschinenführer und dem Rübenbesitzer oder einem Transporteur protokollieren plus fotografieren. Vom Pflanzeur wird danach für das Verladen des betreffenden Haufens der doppelte Verladepreis verlangt. In extremen Fällen kann der zuständige Verlade- und Transportleiter oder Transportdisponent – nach Rücksprache mit der Verwaltung – den Verlad der Rüben ablehnen.
- ▶ **Wenn die Rüben problemlos verladen werden können**
Können die Rüben trotz einem hohen Erdanteil (z. B. weil trocken) problemlos verladen werden, wird der normale Tarif verrechnet – egal, ob der Rübenhaufen während dem Lagern gedeckt wurde oder nicht. Diese Regelung gilt für die ganze Kampagne.

h) Wege und Strassen müssen gereinigt werden

Sind die Strassen nach dem Rübenverlad verschmutzt, verärgert dies alle anderen Strassenbenutzer. Nicht zu unterschätzen ist das grosse Unfallrisiko bei rutschigen Strassenverhältnissen.

Der Pflanzeur hat dafür zu sorgen, dass Wege und Strassen während und nach dem Rübenverlad gründlich gereinigt werden. Der Rübenring lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

i) Der Aufenthalt in der Nähe von sich bewegenden Maschinenteilen ist gefährlich

Beim Aufenthalt in der Nähe von sich bewegenden Maschinenteilen besteht ein grosses Verletzungsrisiko. Aus diesem Grund ist es nicht gestattet, sich vor der laufenden Rübenaufnahme aufzuhalten. Restrüben dürfen erst in die Aufnahme gegabelt werden, nachdem diese ausgeschaltet wurde.

Personen, die sich nicht an diese Weisung halten, werden vom zuständigen Verlade- und Transportleiter oder dem Maschinenführer weggewiesen. Der Rübenring lehnt bei einem Unfall jede Haftung ab.

j) Gemeinsam muss eine weitere Ausbreitung des Erdmandelgrases mit folgenden Massnahmen verhindert werden:

- ▶ Jeder Pflanze informiert den zuständigen Transportdisponenten möglichst frühzeitig, wenn in seinem Rübenfeld Erdmandelgras festgestellt wird.
- ▶ Beim Vorhandensein von Erdmandelgras sind die Rüben – wenn irgendwie möglich – direkt ab Erntemaschine auf Transportfahrzeuge zu verladen.
- ▶ Melden Rübenpflanze und/oder Lohnunternehmer, dass in mehreren Rübenfeldern einer bestimmten Region Erdmandelgras vorhanden ist, wird der Rübenring alle diese Rüben an einem bestimmten Tag verladen und abführen. Die Verlademaschine wird danach in der Waschhalle des Rübenrings gründlich gewaschen. Die Kosten für die Maschinenreinigung übernimmt der Rübenring.

4. Pflichten der Transporteure

- a) Die Transporteure sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge gemäss dem geltenden Strassenverkehrsgesetz auszurüsten.
- b) Das zulässige Gesamtgewicht und das Garantiegewicht sowie die für den betreffenden Anhängerzug maximal erlaubte Fahrgeschwindigkeit dürfen nicht überschritten werden.
- c) Für die Ladung ist jeder Transporteur selber verantwortlich. Namentlich hat jeder Transporteur dafür zu sorgen, dass während der Fahrt keine Rüben vom Anhängerzug auf die Strasse fallen.
- d) Die Jalonierung und die Anweisungen des Verlade- und Transportleiters sind zu respektieren.
- e) Um Flurwege nicht zu beschädigen, darf auf diesen nur mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden.
- f) Die Transporteure sind verpflichtet, nur mit Fahrzeugen und Anhängerzügen zu erscheinen,
 - die auch bei schwierigen Wetter- und Geländebedingungen eingesetzt werden können. Das heisst unter anderem, dass zumindest alle neu angeschafften Traktoren und LKWs über einen Allradantrieb verfügen müssen.
 - die die Wege auch in relativ engen Kurven nicht beschädigen. Das heisst unter anderem, dass bei Tridem-Anhängern mindestens eine Achse gelenkt sein muss.
- g) Transporteure, die zum Transportieren von Zuckerrüben aufgeboden sind, dürfen an diesem Tag keine Rübenschnitzel und Kalk transportieren.

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, sobald der Verlade- und Transportleiter den Rübentransport für den betreffenden Tag als freigegeben erklärt.

Transporteure, die sich nicht an die genannten Regeln halten oder die Anweisungen des Verlade- und Transportleiters missachten, können von diesem weggewiesen werden.

5. Kompetenzen und Pflichten der Verwaltung

- a) Sollten bei der Auslegung der AGB Unsicherheiten auftreten, liegt es in der Kompetenz der Verwaltung, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

- b)** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Alle anzupassenden oder neu einzufügenden Abschnitte müssen traktandiert und von der Generalversammlung genehmigt werden.

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass die von der GV genehmigte AGB-Version innerhalb von 10 Tagen auf der Website www.ruebenring.ch veröffentlicht wird.

Die AGB in gedruckter Form können beim Sekretariat des Rübenrings bestellt werden.

6. Schlichtungsstelle / Gerichtsstand

- a)** Können sich die Parteien nicht einigen, so befasst sich die Schlichtungskommission des Rübenrings mit dem Fall.
- b)** Der Gerichtsstand ist Aarberg.